



Satzung und Ordnungen

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend grundsätzlich die maskuline Bezeichnung verwendet. Diese Bezeichnung ist geschlechtsneutral zu verstehen und umfasst stellvertretend sämtliche Geschlechter.

Satzung

I. Grundbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Vereinsabzeichen

1. Die Freie Turn- und Sportvereinigung Komet Blankenese von 1907 e.V. hat ihren Sitz in Hamburg-Blankenese und ist unter dem Aktenzeichen 69 VR 3699 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB) und der von ihm anerkannten Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen des HSB und seiner Fachverbände an.
3. Die Vereinsfarben sind braun und weiß. Das Vereinsabzeichen entspricht der nachstehenden Abbildung:



4. Sofern Spielordnungen für einzelne Sparten diese verbieten, kann von den Vereinsfarben und dem Vereinsabzeichen mit Zustimmung des Vorstands abgewichen werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Integration der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von geordneten Turn-, Sport-, Spielübungen und Wettkämpfen;
 - b) Bau und Instandhaltung von vereinseigenen Sportanlagen und des Vereinsheims sowie Pflege und Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte;
 - c) Die Gründung von, die Kooperation mit, sowie die Beteiligung an juristischen Personen, deren Zweck die Planung, Finanzierung, Instandhaltung, sowie den Bau und Betrieb von Sportanlagen umfasst;
 - d) Durchführung von Herz-/Reha-/Gesundheitssport für Mitglieder/Teilnehmer/Patienten mit/ohne Verordnung;
 - e) Durchführung von sportlichen und musikalischen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen;
 - f) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und die Förderung von deren Ausbildung;
 - g) Förderung und Integration der Vereinsjugend und -Senioren durch sportliche und gesellige Veranstaltungen;
3. Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport.
5. Verstöße gegen die vorgenannten Grundsätze können mit Ausschluss aus dem Verein, den Vereinsorganen sowie mit dem Entzug von Lizenzen geahndet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



Satzung und Ordnungen

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein unterscheidet:
 - a) Aktive und passive ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Aktive und passive Kinder und jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kurzzeitmitglieder
3. Einzelheiten kann durch Beschlüsse des Vorstands geregelt werden.

Aufnahme

4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung in Textform beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
5. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beim Vorstand ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt worden ist.

Rechte

6. Die aktiven Mitglieder und die Kurzzeitmitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung im Rahmen der vom Verein durchgeführten sportlichen Disziplinen. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Bei Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Vereinsjugend gelten darüber hinaus die Rechte der jeweils gültigen Jugendordnung.
7. Passive Mitglieder verzichten auf sportliche Betätigung und haben alle Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder.
8. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

Pflichten

9. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Bestrebungen in jeder Weise zu fördern. Die Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen und geldlichen Verpflichtungen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
10. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten, die in Verbindung mit dem Verein stehen, den Vorstand als Schiedsinstanz anzurufen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen beim Ältestenrat schriftlich oder elektronisch in Textform Berufung eingelegt werden. Das Verfahren regelt die Rechtsordnung.
11. Im Übrigen bestimmen sich sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins untereinander und in Beziehung zueinander nach den Maßgaben der Rechts-, Geschäfts-, Finanz-, Ehren-, Jugend-, Datenschutzordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Diese und etwaige, zusätzliche, zukünftige Ordnungen sind, mit Ausnahme der Rechtsordnung, nicht Bestandteil der Satzung und werden durch Beschluss des erweiterten Vorstands inkraftgesetzt und geändert.

Beendigung



Satzung und Ordnungen

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Kurzzeitmitgliedern endet die Mitgliedschaft mit Wegfall des Aufnahmegrunds.

Austritt

- Der Austritt ist zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Der Austritt ist spätestens zum 15.5. bzw. zum 15.11. eines jeden Jahres dem Vorstand gegenüber in schriftlicher oder elektronischer Textform zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Ausnahmen kann der Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungen zulassen.

Ausschluss

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - bei grobem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten und gegen den Vereinszweck, insbesondere bei einem Verhalten, das dieser Satzung entgegensteht. Ein solcher Verstoß gilt auch als gegeben bei der Mitgliedschaft oder Unterstützung einer Vereinigung, deren satzungsgemäße oder faktische Zwecke und Bestrebungen dieser Satzung entgegenstehen;
 - bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer geldlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn mindestens acht Wochen seit der Fälligkeit vergangen sind;
 - bei grober Verletzung des Ansehens des Vereins oder seiner Organe.
- Einzelheiten regelt die Rechtsordnung.

Haftung

- Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter

Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten

- Die ausdrückliche Anerkennung der Datenschutz-Ordnung ist Grundlage für die Aufnahme und die Mitgliedschaft.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge, finanzielle Mittel und Vergütungen

- Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge und aller geldlichen Verpflichtungen (u.a. Umlagen) sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel werden durch die Finanzordnung geregelt.
- Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich vierteljährlich im Voraus jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres fällig,
- Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Höhe einer Umlage für den Gesamtverein darf einen Jahresbeitrag eines Mitgliedes nicht überschreiten und wird bei Ehepaaren und



Satzung und Ordnungen

Familien auf einen Jahresbeitrag für Erwachsene begrenzt. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen darf nur einmal jährlich auferlegt werden.

4. Das Mitglied bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft (30.6. bzw. 31.12.) verpflichtet seine Beiträge bzw. andere satzungsgemäße Verpflichtungen zu leisten.
5. Der Verein darf auf Grundlage von Beschlüssen des Vorstands Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 26 und 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Obergrenze an Mitglieder von Organen und Funktionsträger zahlen.
6. Der Verein darf auf Grundlage der vom Vorstand abgeschlossenen Verträge Gehälter und Vergütungen an neben- und hauptberufliche Mitarbeiter zahlen; dies gilt insbesondere für die Vereinsverwaltung, Abteilungsverwaltung und Übungsleitung.
7. Für zusätzliche Aufgaben (z.B. Vereinsverwaltung, Abteilungsleitung, Übungsleitung), die von Mitgliedern der Vereinsorgane übernommen werden und den Umfang ehrenamtlicher Tätigkeiten überschreiten, können auch gesonderte Vergütungen vereinbart und durch den Vorstand beschlossen werden.

II. Organisation

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) geschäftsführender Vorstand
 - c) Vorstand
 - d) erweiterter Vorstand
 - e) Abteilungsversammlungen
 - f) Abteilungsleitungen
 - g) Revisoren
 - h) Ältestenrat
2. Die Organe des Vereins sowie alle Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
3. Die Übernahme von mehreren Ehrenämtern und Funktionen innerhalb des Vereins (Ämterhäufung) ist grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht für bestimmte Vereinsorgane und Ehrenämter durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des Vereins ausdrücklich ausgeschlossen ist. Im Falle einer Ämterhäufung bemisst sich das Stimmrecht am Amtsinhaber und nicht an der Anzahl der Ämter, die der Amtsinhaber auf seine Person vereint.

§ 7 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, das in allen Angelegenheiten des Vereins berät und beschließt, soweit nicht andere Organe bzw. Gremien zuständig sind. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch Aushang der Einladung mit Tagesordnung im Clubheim des Vereins und durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung auf der Homepage des Vereins spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis zum 30. April des Jahres stattfinden. Sofern Präsenzversammlungen aufgrund der tatsächlichen Umstände unmöglich, aufgrund der rechtlichen Umstände verboten, oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar sein sollten,



Satzung und Ordnungen

- a) darf nach Ermessen des Vorstands die Mitgliederversammlung solange ausgesetzt und verschoben werden, wie die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände andauern, die eine Versammlung unmöglich oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar machen;
 - b) nach Ermessen des Vorstands darf eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung, beispielsweise als Video- oder Telefonkonferenz, einberufen und abgehalten werden; im vorgenannten Fall dürfen Beschlüsse auch anlässlich von Online-Sitzungen gefasst werden; solche Beschlüsse werden von den teilnehmenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefasst; jedes Mitglied hat die technischen Rahmenbedingungen für seine Teilnahme selbst sicherzustellen; um vereinsseitig die technischen Rahmenbedingungen für digitale Teilnahmen und Abstimmungen sicherzustellen, kann für digitale Teilnahmen an einer Versammlung eine verbindliche Anmeldung von einer Woche bis zum Veranstaltungsdatum festgelegt werden;
 - c) nach Ermessen des Vorstands dürfen wesentliche oder dringliche Beschlüsse aller Vereinsorgane auch im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren gefasst werden; insbesondere darf nach Ermessen des Vorstands der erweiterte Vorstand auch über dringliche Ausgaben beschließen.
4. Anträge und Wahlvorschläge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
- a) Nach Fristablauf eingehende Anträge und Wahlvorschläge können nur dann berücksichtigt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird.
 - b) Anträge auf Satzungsänderung, Ordnungsänderung, Vereinsauflösung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern können in keinem Fall als dringlich behandelt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem Vertreter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist auf Vorschlag des Vorstandes ein Schriftführer zu wählen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlich oder elektronisch in Textform begründetem Antrag der Revisoren statt, oder wenn sie von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag muss an den Vorstand gerichtet werden. Sie entscheidet nur über die vorliegenden Anträge. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Regeln für die Mitgliederversammlungen.
9. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorstandsvorsitzender
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Verwaltung
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Kommunikation
 - Vorstand Informationstechnologie
 - Vereinsjugendleiter
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl im Amt.
3. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.



Satzung und Ordnungen

4. In ungeraden Jahren werden gewählt:
 - Vorstandsvorsitzender
 - Vorstand Verwaltung
 - Vorstand Kommunikation
5. In geraden Jahren werden gewählt:
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Informationstechnologie
6. Der von der Jugendversammlung gewählte Vereinsjugendleiter wird jeweils im Jahr seiner (Wieder-) Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt.
7. Scheiden im Laufe der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus oder bleiben Vorstandsämter unbesetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder per Vorstandsbeschluss ernennen und diese auch wieder abberufen. Diese Ernennung und Abberufung von Ersatzmitgliedern gilt auch für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
8. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder – darunter ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands – anwesend sind. Beschlüsse können ebenso im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren oder anlässlich von virtuellen Versammlungen gefasst werden.
9. Der Vorstand kann zur Konkretisierung der Geschäftsbereiche, die den jeweiligen Vorstandsämtern zugeordnet sind, einen Geschäftsverteilungsplan per Vorstandsbeschluss verabschieden. Jedes Vorstandsmitglied verantwortet die Tätigkeiten innerhalb seines Geschäftsbereichs eigenständig und ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Gesetzliche Vertreter gem. § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Finanzen, sowie der Vorstand Verwaltung. Sie werden gemeinsam bezeichnet als geschäftsführender Vorstand.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Eine Ämterhäufung bzw. Vereinigung von mehreren Ämtern des geschäftsführenden Vorstands auf denselben Amtsinhaber ist nicht zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstands gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder am Beschlussverfahren teilnehmen. Beschlüsse können im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren oder anlässlich von virtuellen oder Präsenzsitzungen gefasst werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand verantwortet die Vereinsgeschäftsführung und stellt sicher, dass die im Zusammenhang damit anfallenden Aufgaben insbesondere der Vereins-, der Mitglieder-, der Personalverwaltung und der Finanzbuchhaltung im Rahmen der rechtlichen Anforderungen erledigt werden. Zu diesem Zwecke kann er für bestimmte Geschäfts- und Aufgabenbereiche:
 - a) besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abbestellen;
 - b) ehrenamtliche Beauftragte bestellen oder abbestellen;
 - c) Beschäftigte anstellen und kündigen;
 - d) Dienstleister beauftragen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Zusammensetzung:

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:



Satzung und Ordnungen

- Vorstand
- Abteilungsleitern, Stellvertretern, Kassenwarten
- Vorsitzender des Ältestenrates oder Vertreter

Aufgaben

2. Der erweiterte Vorstand stimmt die Arbeit der Abteilungen und der Ausschüsse aufeinander ab. Er ist vor wichtigen, die Vereinsinteressen wesentlich berührenden Entscheidungen zu hören und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen.
3. Hat die Mitgliederversammlung keinen Haushalt beschlossen, beschließt der erweiterte Vorstand einen Haushaltsplan (Nothaushalt). Dieser tritt außer Kraft, sobald die nächste Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan beschließt.

§ 11 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die im Rahmen der Satzung und des Haushaltsplanes finanziell und verwaltungsmäßig selbständig sind.
2. Das Weisungsrecht und die Kontrollfunktion des Vorstandes bleiben erhalten.

Abteilungsleitung

3. Die Abteilungsleitung (ungerade Zahl) besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter (1), dem Stellvertreter (2) und dem Kassenwart (3). Der Abteilungsleiter wird im Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt. Der Stellvertreter und der Kassenwart werden im Jahr mit einer geraden Jahreszahl gewählt. Alle über die drei vorgenannten Ämter hinaus bestehenden Ämter der Abteilungsleitung werden mit Ziffer (4) beginnend weiter durchnummeriert. Die Ämter mit einer geraden Ziffer werden jeweils in geraden Jahren, die Ämter mit einer ungeraden Ziffer jeweils in ungeraden Jahren gewählt.
4. Darüber hinaus finden die Regelungen zum Vorstand sinngemäß Anwendung.

Aufgaben

5. Alle im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb und der Verwaltung der Abteilung stehenden Arbeiten fallen in die Zuständigkeit der Abteilungsleitung, wobei Weisungen des Vorstandes zu beachten sind.

Abteilungsversammlungen

6. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung, das in allen Angelegenheiten der Abteilung berät und beschließt, soweit nicht andere Organe bzw. Gremien zuständig sind. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung bilden die Abteilungsversammlung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Widerruf der Selbständigkeit

7. Bei zwingenden Gründen ist der Vorstand berechtigt, die Selbständigkeit der Abteilung zu widerrufen. In diesem Falle hat der Vorstand unverzüglich eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

§ 12 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt in ungeraden Jahren einen 1. Revisor und einen 1. Ersatzrevisor und in geraden Jahren einen 2. Revisor und einen 2. Ersatzrevisor. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch den Abteilungsleitungen angehören. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen sind nicht berechtigt, auf die Revisoren einzuwirken und auf deren Berichte Einfluss auszuüben.
3. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Buchhaltung, der Abschlüsse des Vereins und der Abteilungen, und dabei insbesondere sicherzustellen, dass:
 - a) die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden,
 - b) die Mittelverwendung im Rahmen der Satzung und der jeweiligen Haushaltspläne erfolgt.
4. Um ihren Aufgaben nachzukommen sind die Revisoren berechtigt und verpflichtet:



Satzung und Ordnungen

- a) sich sämtliche Buchführungsbelege digital oder innerhalb der Vereinsräume vorlegen zu lassen,
 - b) sich stichprobenartig die Buchungsbelege einzelner Geschäftsvorfälle erläutern zu lassen,
 - c) sämtliche gebuchten Konten-/Bargeldbestände mit Kontoauszügen/Kassenbüchern abzugleichen,
 - d) sich größere Abweichungen zwischen Plan/Ist und ungeplante Fehlbeträge erläutern zu lassen.
5. Die Prüfungsergebnisse sind in Abschlussprüfungsberichten festzuhalten. Die Abschlussprüfungsberichte der Abteilungen sind dem Vorstand vorzulegen, der Abschlussprüfungsbericht des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Ältestenrat wählt den Vorsitzenden selbst. Dem Ältestenrat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen angehören.
2. Der Ältestenrat wird jährlich auf der Mitgliederversammlung gewählt. In den Ältestenrat dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 45 Jahre alt sind.

Aufgaben

3. Der Ältestenrat schlichtet auf Antrag eines Beteiligten oder des Vorstandes Streitigkeiten innerhalb des Vereins und entscheidet auch in Verfahren der Rechtsordnung.
4. Der Ältestenrat soll auch selbständig und proaktiv innerhalb und zwischen den Vereinsorganen und zwischen dem Verein und dritten Parteien vermitteln.
5. Der Sachverhalt muss schriftlich oder elektronisch in Textform dem Ältestenrat mitgeteilt werden. Das Verfahren regelt die Rechtsordnung.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. Jeder Ausschuss wählt seinen Obmann selbst. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit Protokolle zu führen, in die der Vorstand jederzeit Einblick nehmen kann.

§ 15 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle jugendlichen und jungen erwachsenen Mitglieder aus den Abteilungen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Die Wahl eines Vereinsjugendleiters, der als Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss;
 - Die Beschlussfassung über eine Jugendordnung;
 - Die Beschlussfassung über den Jugendetat.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Arbeit der Vereinsjugend wird durch diese Satzung und durch die Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen



Satzung und Ordnungen

1. Eine Satzungsänderung, die eine Änderung des zentralen Vereinszwecks, und nicht lediglich dessen Erweiterung oder Ergänzung bewirkt, kann abweichend von § 33 BGB
 - a) ausschließlich vom Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden,
 - b) und sofern der erweiterte Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zugestimmt hat,
 - c) im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Änderung der §§ 1-5 [Grundbestimmungen], 7 [Mitgliederversammlungen], 16-18 [Schlussbestimmungen] dieser Satzung kann ausschließlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Sonstige Änderungen der Satzung und der Ordnungen können mit einer 2/3-Mehrheit vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
4. Redaktionelle Änderungen, Gliederungsmaßnahmen und solche Änderungen, die zugunsten der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit zwingend erforderlich sind, können mit einfacher Mehrheit vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
5. Die vorgenommenen Änderungen sind den anderen Organen des Vereins unverzüglich bekanntzumachen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, muss innerhalb von sechs Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung nur zum Zweck der Auflösung einberufen werden, die mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Die Auflösung des Vereins zum Zwecke der Verschmelzung kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der in geheimer Wahl abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung und Rechtsordnung treten mit der Beschlussfassung auf der entsprechenden Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen damit alle früheren Satzungen und Rechtsordnungen.
2. Die übrigen Ordnungen des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, behalten ihre Rechtskraft.

Hamburg, 29.04.2024

Christoph Albrecht | Raoul Richau | Sven Wiechmann

Geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB

Rechtsordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Rechtsordnung dient zur Durchsetzung der Satzung und der Ordnungen und regelt die Maßnahmen, die dazu gegen Mitglieder, Ehrenamtler und Funktionsträger verhängt werden können. Mitglieder, Ehrenamtler und Funktionsträger, gegen die entsprechende Maßnahmen beantragt werden, werden als Beschuldigte bezeichnet.

§ 2 Voraussetzungen und Maßnahmen

1. Gegen Mitglieder, ehemalige Mitglieder, gewählte Ehrenamtler und bestellte Funktionsträger, die
 - a) gegen die Vereinsinteressen oder die Mitgliedschaftspflichten gem. Satzung verstoßen,
 - b) gegen Beschlüsse und Anweisungen der Vereinsorgane verstoßen,
 - c) ihr Amt oder ihre Funktion missbrauchen oder dieses nicht angemessen wahrnehmen,
 - d) sich auf sonstige Weise rechtswidrig, sittenwidrig oder grob unsportlich verhalten,
2. können abhängig von den jeweiligen Verstößen die nachfolgenden Maßnahmen verhängt werden:
 - a) befristetes oder dauerhaftes Hausverbot;
 - b) befristete oder dauerhafte Sperre am Sport- und Wettkampfbetrieb;
 - c) befristete oder dauerhafte Entbindung der Funktionsträger von deren Funktion;
 - d) Amtsenthebung und/oder Feststellung der dauerhaften Amtsunwürdigkeit zur Übernahme von Ehrenämtern;
 - e) Vereinsausschluss und/oder Feststellung der dauerhaften Sperrung zur erneuten Vereinsaufnahme.

§ 3 Antragstellung und Verfahrenseinleitung

1. Ein Antrag auf Verfahrenseinleitung kann nur durch Mehrheitsbeschluss eines Vereinsorgans gestellt werden.
2. Der Antrag ist unter Angabe von Gründen und der beantragten Maßnahmen in Textform an den Vorstand zu richten, der durch Mehrheitsbeschluss binnen vier Wochen über die Einleitung eines Verfahrens entscheidet.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstands über die Verfahrenseinleitung ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 4 Instanzen und Verfahrensablauf

1. Als **Instanzen** werden der Schlichtungsausschuss, der Entscheidungsausschuss, der Berufungsausschuss und der Gnadenausschuss bezeichnet. Mitglied einer Instanz kann nicht werden, wer selbst zumindest teilweise von dem Vorwurf betroffen, oder mit einem der Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist.
2. Der Beschuldigte – oder deren gesetzliche Vertreter – können jeweils ein Mitglied einer Instanz wegen Besorgnis der **Befangenheit** ablehnen. Über diesen Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder der jeweiligen Instanz durch Mehrheitsbeschluss. Jedes Mitglied einer Instanz kann seine eigene Beteiligung wegen Befangenheit ablehnen.
3. Entscheidungen des Schlichtungs- und des Entscheidungsausschusses sind aufgrund einer **mündlichen Verhandlung** zu fällen. Bei Verhandlungen hat der Beschuldigte jeweils das letzte Wort.
4. Sofern er zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, kann diese in **Abwesenheit des Beschuldigten** durchgeführt und von der Instanz eine Entscheidung getroffen werden. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
5. Die Verhandlungen finden unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** und lediglich unter Beteiligung des Beschuldigten und der jeweiligen Instanz statt. Notwendige Zeugen sind einzeln anzuhören und dürfen lediglich für die Dauer ihrer jeweiligen Aussage der Verhandlung beiwohnen. Über die Anhörung von Zeugen entscheidet die jeweilige Instanz durch Mehrheitsbeschluss.



Satzung und Ordnungen

6. Die **Ladung zur mündlichen Verhandlung**, unter Angabe der ihm gemachten Vorwürfe und der gegen ihn beantragten Maßnahmen, ist dem Beschuldigten mit einer Frist von vier Wochen in Textform mitzuteilen.
7. Die **Beschlüsse der jeweiligen Instanzen**, unter Angabe von Gründen und samt Rechtsmittelbelehrung, sind von zwei ihrer Mitglieder zu unterschreiben und dem Beschuldigten mit einer Frist von vier Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung in Textform mitzuteilen.

§ 5 Verkürztes Verfahren

1. Das verkürzte Verfahren **gegen Beitragsschuldner ist bei Nichterfüllung der Beitragspflicht auf den sofortigen Vereinsausschluss gerichtet**. In diesem Falle beschließt der Vorstand ohne vorheriges Schlichtungsverfahren und ohne mündliche Verhandlung über den Ausschluss. Der Beschluss ist unter Angabe von Gründen samt Rechtsmittelbelehrung von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben und soll dem Beschuldigten innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.
2. Das verkürzte Verfahren **gegen Abteilungsmitglieder und Abteilungsfunktionsträger ist bei unsportlichem Verhalten auf die befristete oder dauerhafte Sperre am Sport- und Wettkampfbetrieb der jeweiligen Abteilung, und/oder auf die befristete oder dauerhafte Entbindung der Abteilungsfunktionsträger von ihrer Funktion gerichtet**. In diesem Falle beschließt die Abteilungsleitung ohne vorheriges Schlichtungsverfahren über die vorgenannten Maßnahmen. Der Beschluss ist unter Angabe von Gründen samt Rechtsmittelbelehrung von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben und soll dem Beschuldigten innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.

§ 6 Schlichtungsverfahren

1. Jedem Entscheidungsverfahren muss ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss vorangehen.
2. Der Schlichtungsausschuss wird per Mehrheitsbeschluss vom Vorstand eingesetzt und besteht aus
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm zu benennenden Mitglied des Vorstands;
 - b) dem Ältestenratsvorsitzenden oder einem von ihm zu benennenden Mitglied des Ältestenrats;
 - c) dem Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung oder derjenigen Abteilung, dem der Beschuldigte angehört oder zuletzt angehört hat, oder einem von ihm zu benennenden Mitglied dieser Abteilung; Im Falle eines Nichtmitglieds oder eines passiven Mitglieds tritt an die Stelle des Abteilungsleiters ein weiteres Mitglied des Vorstands oder einer Abteilungsleitung, das vom Vorstand bestimmt wird;
 - d) und bedarfsweise aus einem oder mehreren Beteiligten ohne Stimmrecht, die vom Schlichtungsausschuss zum Zwecke der formalen Ausschussleitung oder Protokollierung beigezogen werden.
3. Der Schlichtungsausschuss **soll auf einen versöhnlichen Ausgleich hinwirken** und darf die Sache dazu mit einstimmigem Beschluss beilegen, sofern dadurch die Interessen des Vereins und die Arbeit der Vereinsorgane nicht gefährdet oder erheblich erschwert werden.
4. Der Schlichtungsausschuss **muss die Sache zur Entscheidung weiterleiten**, sofern er über die Art und Weise der Beilegung keinen einstimmigen Beschluss fasst, oder der Beschuldigte mit der vorgeschlagenen Art und Weise der Beilegung nicht einverstanden ist, oder sofern er wegen der Schwere der Verfehlung ein Entscheidungsverfahren mehrheitlich für notwendig erachtet.
5. Gegen den Beschluss des Schlichtungsausschusses ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 7 Entscheidungsverfahren

1. Der Entscheidungsausschuss besteht aus dem Vorstand.
2. Der Entscheidungsausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzungen.
3. Der Entscheidungsausschuss entscheidet mehrheitlich über die beantragten Maßnahmen.
4. Gegen die Entscheidung des Entscheidungsausschusses ist als Rechtsmittel die Berufung möglich.
5. Alle verhängten Maßnahmen können aufgrund eines Gnadengesuchs gemindert oder erlassen werden.



Satzung und Ordnungen

§ 8 Berufungsverfahren

1. Der Berufungsausschuss besteht aus dem Ältestenrat.
2. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung in Textform unter Angabe von Gründen an den Entscheidungsausschuss zu richten und von diesem unverzüglich an den Berufungsausschuss weiterzuleiten.
3. Der Berufungsausschuss ist im Berufungsverfahren an die tatsächlichen Feststellungen des Entscheidungsausschusses gebunden und prüft lediglich, ob die Vorschriften der Rechtsordnung eingehalten worden sind. Bei Verletzung dieser Vorschriften muss das Verfahren an den Entscheidungsausschuss zurückgewiesen werden.
4. Der Berufungsausschuss entscheidet mehrheitlich über die Berufung.
5. Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 9 Gnadengesuche

1. Der Gnadenausschuss besteht aus dem Vorstand.
2. Das erste Gnadengesuch ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe der verhängten Maßnahmen in Textform an den Gnadenausschuss zu richten.
3. Das zweite und dritte Gesuch sind jeweils frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über das jeweils vorherige Gesuch in Textform an den Gnadenausschuss zu richten.
4. Der Gnadenausschuss kann dem Gesuch nur mit einstimmigem Beschluss ganz oder teilweise entsprechen und die verhängten Maßnahmen teilweise oder vollständig mindern, befristen oder erlassen.
5. Der Gnadenausschuss muss sich mit höchstens drei Gesuchen befassen.
6. Gegen die Entscheidung des Gnadenausschusses ist kein Rechtsmittel möglich.

Hamburg, 13.11.2023

Christoph Albrecht | Raoul Richau | Sven Wiechmann

geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB



Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen aller bestehenden Vereinsorgane. Sie regelt in sinngemäßer Anwendung auch den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen weiterer etwaig eingesetzter Vereinsgremien, sofern deren Verlauf nicht gesondert geregelt ist.

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Grundsatz nicht öffentlich.
2. **Die Einberufung** der Mitgliederversammlung:
 - a) muss satzungsgemäß 4 (vier) Wochen vor dem Versammlungstag durch Aushang der Einladung mit Tagesordnung im Clubheim des Vereins und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden;
 - b) soll zusätzlich – sofern und soweit möglich – in den Vereinsnachrichten, sowie per Email mit Einladung und Tagesordnung veröffentlicht werden;
3. **Die Tagesordnung** muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorstands, der Abteilungen und Ausschüsse,
 - c) Vorstellung des Jahresabschlusses
 - d) Prüfungsbericht der Revisoren
 - e) Entlastung des Vorstands und der Revisoren
 - f) Wahlen
 - g) Vorstellung des Haushaltsplans
 - h) Anträge
4. **Die Anträge und Wahlvorschläge** im Wortlaut
 - a) müssen 14 (vierzehn) Tage vor dem Versammlungstag im Wortlaut in Textform beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können;
 - b) müssen 10 (zehn) Tage vor dem Versammlungstag durch Aushang im Clubheim des Vereins und auf der Homepage des Vereins im Wortlaut veröffentlicht werden;
 - c) sollen zusätzlich – sofern und soweit möglich – in den Vereinsnachrichten, sowie per Email im Wortlaut veröffentlicht werden;
5. **Die Leitung der Mitgliederversammlung** hat der Vorstandsvorsitzende, ein von ihm bestimmter Vertreter, oder ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter
 - a) eröffnet die Sitzung und stellt die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest;
 - b) kann die Öffentlichkeit auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulassen;
 - c) hat alle erforderlichen Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus;
 - d) kann jederzeit eine Unterbrechung oder einen Abbruch der Versammlung anordnen, und über einen neuen Termin entscheiden;
 - e) erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, kann Sachverständigen zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, darf die Redezeit begrenzen, und selbst jederzeit das Wort ergreifen;
 - f) kann jeden Redner zur Sache rufen, der sich nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, und jedem Redner das Wort entziehen, der bereits zweimal erfolglos zur Sache gerufen wurde;



Satzung und Ordnungen

- g) kann jeden Redner zur Ordnung rufen, der diese stört oder die parlamentarischen Regeln verletzt, und jeden Redner von der Versammlung ausschließen, der bereits zweimal erfolglos zur Ordnung gerufen wurde.

6. Die Tagesordnungspunkte

- a) werden in der Reihenfolge der geltenden Tagesordnung, und in der Reihenfolge der vom Versammlungsleiter festgelegten Rednerliste, bekanntgegeben bzw. beraten;
- b) sollen mindestens von einem Berichterstatter bzw. von dem Antragsteller selbst dargestellt, begründet und erläutert werden; die entsprechenden Ausführungen sind kurz und sachlich zu halten;
- c) außerhalb der Reihenfolge wird das Wort lediglich zur sachlichen Richtigstellung und bei Anträgen zur Geschäftsordnung erteilt;

7. Wahlen und Wahlverfahren

- a) erfolgen grundsätzlich im Akklamationsverfahren durch einfaches Handheben;
- b) sind auf Antrag von 1/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen;
- c) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Kandidatenvorschläge und kann bereits im Vorwege oder anlässlich der Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss einsetzen.
- d) Gewählt werden können nur anwesende Vereinsmitglieder; der persönlichen Anwesenheit gleichgestellt ist die dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Textform vorliegende Versicherung des Kandidaten, im Falle seiner Wahl das entsprechende Amt anzunehmen.

8. Beschlussverfahren

- a) erfolgen grundsätzlich im Akklamationsverfahren durch einfaches Handheben;
- b) sind auf Antrag von 1/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen;
- c) **Antragsberechtigt** sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder.
- d) **Anträge müssen als abstimmungsreife Beschlussvorlage** vorliegen, und zwar schriftlich oder in elektronischer Textform, oder sofern es sich um mündliche Anträge zur Geschäftsordnung, Dringlichkeitsanträge oder um Änderungsanträge handelt, die sich aus der Beratung ergeben haben, vom Antragsteller unmissverständlich, beschlussreif, und im Wortlaut vorgetragen und entsprechend protokolliert werden;
- e) **Anträge zur Geschäftsordnung** sind jederzeit zulässig und müssen unverzüglich nach Ermessen des Versammlungsleiters entschieden werden, nachdem mindestens je ein Redner dafür und dagegen gesprochen hat. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - Anträge auf Nichtbefassung/Vertagung von Tagesordnungspunkten,
 - Anträge auf Begrenzung der Redezeit.
- f) **Änderungsanträge** werden zugelassen, sofern sie sich aus der Beratung der Anträge ergeben, und sofern die Mitgliederversammlung deren Zulässigkeit mit einer 2/3-Mehrheit beschließt;
- g) **Dringlichkeitsanträge** werden zugelassen, sofern die Dringlichkeit gem. § 9 der Satzung gegeben ist, und sofern die Mitgliederversammlung deren Zulässigkeit mit einer 2/3-Mehrheit beschließt;
- h) **Liegen mehrere zulässige Anträge zur selben Sache vor**, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss über diese Frage.

9. Stimmberechtigung und Stimmenwertung

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in die Teilnehmerliste einzutragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.



Satzung und Ordnungen

- b) Stimmberechtigt sind alle anwesenden, aktiven und passiven ordentlichen Vereinsmitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Eltern und gesetzliche Vertreter von nicht stimmberechtigten Mitgliedern haben für diese kein Stimmrecht; die Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen;
- c) Grundsätzlich wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden;
- d) Stimmgleichheit gilt, mit Ausnahme von Wahlen, als Ablehnung, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden;
- e) Grundlage der Stimmenwertung ist die vom Protokollführer geführte Anwesenheitsliste.

10. Das Protokoll muss Folgendes enthalten:

- a) den Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Gang der Verhandlung in groben Zügen,
- f) die Beschlüsse im Wortlaut oder zumindest die eindeutige Bezugnahme auf anliegende Beschlussvorlagen,
- g) die Namen der gewählten Personen mit genauen Angaben.
- h) den Namen und die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers;

und wird unverzüglich nach Ausfertigung und Unterzeichnung im Clubhaus ausgehängt und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht, und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Aushang schriftlich oder in elektronischer Textform gegenüber dem Vorstand widersprochen wird. Sobald das Protokoll als genehmigt gilt, erlangen auch sämtliche gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen endgültige Rechtskraft und sind nicht länger anfechtbar.

§ 3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Alle Regelungen für Mitgliederversammlungen finden in gleicher Weise Anwendung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 6 (sechs) Wochen ab Zugang des Einberufungsantrags durchgeführt werden. Der Einberufungsantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.
 - b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nur über diejenigen Anträge, die gemeinsam mit dem Einberufungsantrag dem Vorstand in Textform vorgelegt werden.

§ 4 Abteilungsversammlungen

- 1. Mindestens einmal jährlich findet eine Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung statt. Mitglieder des Vereinsvorstandes haben uneingeschränktes Rederecht. Die die Mitgliederversammlung betreffenden Vorschriften über Einberufung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Protokollführung finden entsprechende Anwendung.
- 2. Die Versammlungsprotokolle sind dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - Berichte der Abteilungsleitung,
 - Vorstellung der Jahres-Kostenstellenauswertung,
 - Entlastung der Abteilungsleitung,
 - Genehmigung der geplanten Mittelverwendung,
 - Genehmigung des Abteilungsbeitrages.



Satzung und Ordnungen

3. Die Abteilungsversammlungen werden vom Vorstand des Vereins einberufen, vorbereitet und geleitet. Die jeweiligen Termine und Tagesordnungspunkte der Abteilungsversammlungen erfolgen in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung.

§ 5 Vorstandssitzung

1. Alle Regelungen für die Mitgliederversammlung finden sinngemäße Anwendung in den Sitzungen des Vorstandes mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand 1 (eine) Woche vor dem Sitzungstag in elektronischer Textform mit Einladung und Tagesordnung unter Bekanntgabe der Beschlussvorlagen im Wortlaut.
 - b) Die Sitzungen sollen monatlich stattfinden.
 - c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder – darunter ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes – anwesend sind.
 - d) Das Protokoll wird unverzüglich nach Ausfertigung und Unterzeichnung vom Geschäftsführenden Vorstand per Email veröffentlicht, und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einer (1) Woche ab Veröffentlichung unter Einhaltung dergleichen Form gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand widersprochen wird. Sobald das Protokoll als genehmigt gilt, erlangen auch sämtliche gefassten Beschlüsse endgültige Rechtskraft und sind nicht länger anfechtbar.

§ 6 Erweiterte Vorstandssitzung

1. Alle Regelungen für die Mitgliederversammlung finden sinngemäße Anwendung in den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die Einberufung des Erweiterten Vorstandes erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand 2 (zwei) Wochen vor dem Sitzungstag in elektronischer Textform mit Einladung und Tagesordnung unter Bekanntgabe der Beschlussvorlagen im Wortlaut.
 - b) Die Sitzungen sollen quartalsweise stattfinden.
 - c) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder – darunter ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes – anwesend sind.
 - d) Das Protokoll wird unverzüglich nach Ausfertigung und Unterzeichnung vom Geschäftsführenden Vorstand per Email veröffentlicht, und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Veröffentlichung unter Einhaltung dergleichen Form gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand widersprochen wird. Sobald das Protokoll als genehmigt gilt, erlangen auch sämtliche gefassten Beschlüsse endgültige Rechtskraft und sind nicht länger anfechtbar.

Hamburg, 31.07.2024

Christoph Albrecht | Raoul Richau | Sven Wiechmann
Geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB

Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Finanzordnung regelt die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Leistung von Beiträgen und geldlichen Verpflichtungen sowie die Rechte und Pflichten der Vereinsorgane im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung und Finanzbuchhaltung des Vereins. Jedes Vereinsmitglied, das mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, hat den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

§ 2 Mittelverwendung, Einnahmen und Ausgaben

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Umlagen, Sammlungen, Spenden, Zuschüsse der Sportverbände, öffentliche Zuschüsse sowie andere geeignete Einnahmen erbracht.
2. **Die Aufnahmegebühr** wird vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist begrenzt auf das Zwölffache des monatlichen Grundbeitrags. Die Abteilungsleitungen können zusätzliche Abteilungsaufnahmegebühren festsetzen. Diese sind begrenzt auf das Zwölffache des monatlichen Abteilungsbeitrags. Die jeweiligen Aufnahmegebühren sind mit der ersten Mitgliedsbeitragszahlung fällig.
3. **Der Mitgliedsbeitrag** setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem oder den jeweiligen Abteilungsbeiträgen. Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, sind mehrere Abteilungsbeiträge zu entrichten.
 - a) **Der Grundbeitrag und Vereinssonderbeiträge sowie -Gebühren werden** von der Mitgliederversammlung beschlossen und dienen der Deckung insbesondere nachstehender Ausgaben:
 - Vereinsverwaltung und Vereinsgeschäftsführung
 - Steuern und Versicherungen
 - Verbandsabgaben
 - Vereinsnachrichten
 - Repräsentation
 - Förderung von Repräsentativ-Mannschaften
 - Förderung von neuen Abteilungen
 - Veranstaltungen des Gesamtvereins
 - Clubheim und Trainingszentrum
 - Rücklagen
 - b) **Der Abteilungsbeitrag** und Abteilungsbeiträge sowie -Gebühren werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und dienen zur Deckung insbesondere nachstehender Ausgaben:
 - Abteilungsverwaltung
 - Wettkampf- und Übungsbetrieb
 - Übungsleiter, Trainer und Betreuer
 - Sportgeräte und Spielmaterial
 - Energiekosten
 - Verbandsabgaben
 - Veranstaltungen der Abteilungen
4. **Umlagen** werden, soweit sie alle Mitglieder betreffen, von der Mitgliederversammlung, und soweit sie die Abteilungen betreffen, von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen, und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
5. **Beiträge für Kursangebote und Kurzzeitmitgliedschaften** werden von der jeweiligen Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.
6. **Sammlungen** können zur Unterstützung einer bestimmten, einmaligen Vereinsmaßnahme mit Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden. Die Erträge sind ausschließlich für diese Vereinsmaßnahme einzusetzen.



Satzung und Ordnungen

7. **Spenden** sind ausschließlich für den Spendenzweck zu verwenden. Dem Spender muss zeitnah eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden, sofern dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
8. **Zuschüsse der Sportverbände und öffentliche Zuschüsse** sind für alle förderungswürdigen Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien und der Fristen zu beantragen, einzusetzen und nachzuweisen. Über die Verwendung nicht zweckgebundener Zuschüsse entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedsbeiträge, Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten

1. **Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich vierteljährlich im Voraus fällig** – jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres – und wird jeweils bis zum 5. Bankarbeitstag nach diesem Datum eingezogen.
2. **Bei Neueintritten und Kurzeitmitgliedern ist der Erstbeitrag sofort fällig** und wird bis zum 5. Bankarbeitstag des Folgemonats eingezogen.
3. **Die Mitgliedsbeiträge sollen im SEPA-Lastschriftverfahren und können im Überweisungsverfahren entrichtet werden.** Die Aufnahme neuer Mitglieder setzt die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren voraus.
4. **Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, das SEPA-Mandat nicht erteilt oder widerrufen haben, oder bei denen der Lastschrifteinzug widerrufen wurde oder fehlgeschlagen ist,** müssen den Beitrag halbjährlich im Voraus zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres zahlen. Das Mitglied trägt die tatsächlichen Kosten, die durch die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, oder durch den Widerruf, oder durch eine widerrufenen oder fehlgeschlagene Lastschrift verursacht werden.
5. Der Vorstand darf – zur erleichterten Vereins- und Finanzverwaltung – befristet oder dauerhaft Ausnahmen der vorgenannten Regelungen beschließen und dazu insbesondere:
 - a) zulasten von Mitgliedern, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen oder die Teilnahme widerrufen und im Überweisungsverfahren zahlen, höhere Mitgliedsbeiträge festlegen;
 - b) zugunsten von Mitgliedern, auf Antrag und nach Anhörung der jeweiligen Abteilungsleitung, rückständige und/oder künftige Beiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden und/oder erlassen.

§ 4 Haushaltsplan und dringliche Ausgaben

1. Der Geschäftsführende Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan für den Hauptverein auf. Der Haushaltsplan wird vom Erweiterten Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung vorgestellt.
2. Die Mittelverwendung der Abteilungen, die über die Verwendung der Überschüsse zwischen Beitragseinnahmen und Abteilungsausgaben eigenständig entscheiden, wird mithilfe von Abteilungsbudgets abgebildet. Die jährlichen Abteilungsbudgets werden den Abteilungsversammlungen zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind im Haushaltsplan zu erfassen, wobei die Ausgaben grundsätzlich durch entsprechende Einnahmen gedeckt und damit insgesamt ausgeglichen sein müssen. Ein unterjähriger Ausgleich einzelner Positionen ist ebenso zulässig wie die jahresübergreifende Mittelverwendung für Investitionen und die jahresübergreifende, zweckgebundene Rücklagenbildung.
4. Dringliche Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans sind im Einzelfall vorbehalten:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand Finanzen jeweils bis zur Höhe von 2.500,- Euro;
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand jeweils bis zur Höhe von 5.000,- Euro;
 - c) dem Vorstand jeweils bis zur Höhe von 7.500,- Euro;
 - d) dem erweiterten Vorstand jeweils bis zur Höhe 15.000,- Euro.
5. Der Vorstand darf – im begründeten Einzelfall – Haushaltspläne im Ganzen oder einzelne Positionen streichen, ändern oder ergänzen, sofern und soweit dies die allgemeine Finanzsituation zwingend erfordert, oder sofern und soweit der besondere Ausgabenzweck ganz oder teilweise entfallen ist.

§ 5 Jahresabschluss und Revision



Satzung und Ordnungen

1. Der Geschäftsführende Vorstand stellt einen konsolidierten Jahresabschluss für den Gesamtverein entsprechend den rechtlichen Anforderungen auf. Der jeweilige Jahresabschluss wird vom erweiterten Vorstand festgestellt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.
2. Die Wirtschaftlichkeit der Abteilungen wird mithilfe von Kostenstellen abgebildet. Die jährlichen Kostenstellenauswertungen werden von den Abteilungsleitungen den Abteilungsversammlungen vorgestellt.
3. Vermögen und Schulden des Vereins werden in einer Vermögensübersicht aufgeführt.
4. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und des konsolidierten Jahresabschlusses des Gesamtvereins, sowie der Bankkonten und Bargeldkassen des Vereins und seiner Abteilungen, und dabei sicherzustellen, dass:
 - a) die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden,
 - b) die Mittelverwendung im Rahmen der Satzung, der Finanzordnung und der Haushaltspläne erfolgt.
5. Um ihren Aufgaben nachzukommen sind die Revisoren berechtigt und verpflichtet:
 - a) sich sämtliche Buchführungsbelege digital oder innerhalb der Vereinsräume vorlegen zu lassen,
 - b) sich stichprobenartig die Buchungsbelege einzelner Geschäftsvorfälle erläutern zu lassen,
 - c) sämtliche gebuchten Konten-/Bargeldbestände mit Kontoauszügen/Kassenbüchern abzugleichen,
 - d) sich größere Abweichungen zwischen Plan/Ist und ungeplante Fehlbeträge erläutern zu lassen.
6. Die Prüfungsergebnisse sind im Revisionsbericht festzuhalten, der dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.
7. Die Revision ist bis zum Ende des auf den Prüfungszeitraum folgenden Quartals und mithin bis zum Ende des jeweils ersten Quartals eines Kalenderjahres abzuschließen.

§ 6 Zahlungsverkehr und Finanzbuchhaltung

1. **Der Belegfluss und die Belegablage innerhalb des Vereins erfolgen elektronisch/digital**, wobei die entsprechenden Finanzbuchhaltungs- und Rechnungsbelege
 - a) bei Erstkontakt von der Geschäftsstelle bzw. von den Abteilungsleitungen eingescannt werden müssen;
 - b) ausschließlich über die vom Verein zur Verfügung gestellten Email-Konten und digitalen Plattformen ausgetauscht und weitergeleitet werden dürfen;
 - c) ausschließlich auf vereinseigenen Endgeräten und Speichermedien sowie auf den vom Verein zur Verfügung gestellten Cloudspeichern gespeichert werden sollen.
2. **Der Zahlungsverkehr des Vereins wird zentral und elektronisch/digital ausgeführt**, wobei die Abwicklung soweit wie möglich im Überweisungs- und Einzugsverfahren über Bankkonten des Vereins und der Abteilungen, und soweit wie nötig über Bargeldkassen der Abteilungen und Mannschaften erfolgt.
 - a) **Die sachlich-rechnerische Prüfung/Freigabe und die zugehörige Zahlungs-/Buchungsanweisung** für abteilungsbezogene Belege obliegt den jeweiligen Abteilungsleitungen bzw. Abteilungskassenwarten, für Belege des Hauptvereins den jeweiligen Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsstellenmitarbeitern;
 - b) **Die Durchführung des operativen Zahlungsverkehrs** obliegt den Mitarbeitern der Geschäftsstelle bzw. den zentralen Zahlungsverkehrsbeauftragten, welche die Überweisungen im Online-Banking veranlassen;
 - c) **Die elektronische Freigabe der veranlassten Überweisungen** im Online-Banking für abteilungsbezogene Zahlungen obliegt den jeweiligen Abteilungsleitungen bzw. Abteilungskassenwarten, für Belege des Hauptvereins dem geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Vorstand Finanzen.
3. **Die Finanzbuchhaltung des Vereins wird zentral und ausschließlich elektronisch/digital geführt**, wobei die abteilungsgerechte Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben über Kostenstellenbuchungen innerhalb der Finanzbuchhaltung erfolgt.
 - a) **Die Durchführung der operativen Finanzbuchhaltung** obliegt den Mitarbeitern der Geschäftsstelle bzw. den zentralen Buchhaltungsbeauftragten, welche die Buchungen im Buchungssystem ausführen;



Satzung und Ordnungen

- b) **Die Durchführung der operativen Lohnbuchhaltung und -abrechnung** samt Lohnsteuer- und Sozialversicherungsmeldung obliegt dem beauftragten Steuerberater;
 - c) Die Verantwortung für Finanzbuchhaltung und Zahlungsverkehr obliegt dem Vorstand Finanzen.
4. Der Vorstand darf – zur erleichterten Vereins- und Finanzverwaltung – befristet oder dauerhaft Ausnahmen der vorgenannten Regelungen beschließen oder diese durch Beschlüsse und Richtlinien konkretisieren.

§ 7 Bankvollmachten und Verfügungsberechtigungen

- 1. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben gemeinsam Bankvollmacht für sämtliche Bankkonten des Vereins und sind jeweils gemeinsam Verfügungsberechtigt.
- 2. (Einzel-) Bankvollmachten für Kontobevollmächtigte dürfen jeweils gemeinsam von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gegenüber den Kreditinstituten erteilt werden.
- 3. (Einzel-) Verfügungsberechtigungen für Benutzer des elektronischen Online-Bankings dürfen jeweils von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erteilt werden.
 - a) Für Vereinskonten soll jeweils ein Mitglied des Personenkreises A (Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Zahlungsverkehrsbeauftragte, Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands) gemeinsam mit jeweils einem Mitglied des Personenkreises B (Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands) Verfügungsberechtigt sein.
 - b) Für Abteilungskonten soll jeweils ein Mitglied des Personenkreises A (Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Zahlungsverkehrsbeauftragte, Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands) gemeinsam mit jeweils einem Mitglied des Personenkreises B (Abteilungsleiter, Abteilungskassenwart, Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands) Verfügungsberechtigt sein.
- 4. Der Vorstand darf – zur Risikovermeidung – befristet oder dauerhaft Transaktionslimits und Beschränkungen für bestimmte Konten und Personengruppen erteilen und diese durch Beschlüsse und Richtlinien konkretisieren.

§ 8 Vergütungen und Entschädigungen

- 1. Die Organe des Vereins sowie alle Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- 2. **Ehrenamtliche Aufwandsentschädigung:** Der Geschäftsführende Vorstand darf für ehrenamtlich Gewählte oder Beauftragte Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 26 und 26a EStG (sogenannte Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe beschließen und zahlen.
- 3. **Vergütungen für Tätigkeiten i.R.d. Vereinsgeschäftsführung und Verwaltung:** Der Geschäftsführende Vorstand darf für operative Aufgaben und Tätigkeiten, die von ehrenamtlich Gewählten oder Beauftragten insbesondere im Rahmen der Vereinsgeschäftsführung, -buchhaltung und -verwaltung zusätzlich zum ehrenamtlichen Aufgabenkreis übernommen werden, neben der Aufwandsentschädigung auch gesonderte Vergütungen vereinbaren und zahlen.
- 4. **Übungsleiterpauschale und Übungsleitervergütungen:** Der Geschäftsführende Vorstand darf für die Aufgaben und Tätigkeiten von Trainern, Betreuern und Übungsleitern, nach Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungsleitungen, Aufwandsentschädigungen, -vergütungen und -honorare vereinbaren und zahlen.
- 5. **Gehälter und Honorare:** Der Geschäftsführende Vorstand darf, insbesondere für Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsgeschäftsführung, -buchhaltung und -verwaltung, Gehälter und/oder Honorare für hauptamtliche und/oder freiberufliche Mitarbeiter auf Grundlage von Arbeits- und/oder Honorarverträgen vereinbaren und zahlen.
- 6. **Auslagenersatz:** Der Inhaber eines gewählten Ehrenamtes und der bestellte Funktionsträger haben Anspruch darauf, dass die ihm bei der Ausübung seines Amtes entstehenden, notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, insbesondere Porto-, Telefon-, Material- und Reisekosten, ersetzt werden.

Hamburg, 29.09.2024

Christoph Albrecht | Raoul Richau | Sven Wiechmann

Geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB

Ehrenordnung

§ 1 Ernennungen und Verleihungen

1. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste und langjähriger Mitgliedschaft
 - Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen,
 - die goldene Verdienstnadel,
 - die silberne Verdienstnadel,
 - die goldene Ehrennadel für 50-jährige Mitgliedschaft,
 - die silberne Ehrennadel für 25-jährige Mitgliedschaft

verleihen.

§ 2 Prozedere für Ernennungen und Verleihungen

1. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Erweiterten Vorstand
3. Die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadel erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Voraussetzungen für Ehrenmitgliedschaften

1. Zum Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende, zu Ehrenmitgliedern besonders verdienstvolle Mitglieder des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten stets die goldene Verdienstnadel.
2. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.

§ 4 Voraussetzungen für Verleihungen

1. Durch die Verleihung der goldenen bzw. silbernen Verdienstnadel können Mitglieder geehrt werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für den Verein oder durch besondere Leistungen im Wettkampf ausgezeichnet haben.

§ 5 Zeitpunkt von Ernennungen und Verleihungen

1. Die Bekanntgabe der Ernennung und Verleihung geschieht auf der Mitgliederversammlung oder einer durch den Vorstand bestimmten Veranstaltung.

§ 6 Folgen von Ernennungen und Verleihungen

1. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben ebenso wie die Träger der goldenen Ehrennadel zu allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt, soweit dem nicht Bestimmungen der Fachverbände und Behörden entgegenstehen.

Hamburg, 29.04.2021

Christoph Albrecht – Raoul Richau

geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB



Jugendordnung

§ 1 Zweck

1. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit der FTSV Komet Blankenese und ihrer Abteilungen. Zur Vereinsjugend gehören die Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene der FTSV Komet Blankenese, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. In der Vereinsjugendarbeit werden die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins außerhalb des von den Abteilungsleitungen verantworteten sportlichen Bereichs betreut, begleitet und gefördert.
3. In der Vereinsjugendarbeit sollen die Beziehungen zwischen den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der verschiedenen Abteilungen sowie den Beziehungen zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen gepflegt, gefördert und verstärkt werden.
4. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass Fahrten, Feste und andere kulturelle, gesellige oder sportliche Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 2 Grundsatz

1. Grundsätzlich unterstehen alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den ihre Sportart betreffenden Abteilungen.

§ 3 Organe der Jugendarbeit

1. Die Organe der Jugendarbeit des Vereins sind:
 - a) die Jugendmitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsjugendleiter,
 - c) die Abteilungsjugendwarte,
 - d) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Vereinsjugendleiter, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Vereinsjugendleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Sie nimmt den Bericht des Jugendausschusses entgegen. Sie behandelt aus ihren Reihen oder von Vereinsmitgliedern oder anderen Organen des Vereins schriftlich oder mündlich gestellte Anträge.
 - c) Sie schlägt der Mitgliederversammlung bzw. dem Erweiterten Vorstand Änderungen der Jugendordnung vor. Sie macht Vorschläge für Veranstaltungen und Vorhaben im Rahmen der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Jugendversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nur diese haben in der Jugendversammlung Stimmrecht. Ohne Stimmrecht können alle Vereinsmitglieder an der Jugendversammlung teilnehmen.
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins zusammen. Die Jugendversammlung wird vom Jugendausschuss einberufen und geleitet.

§ 5 Vereinsjugendleiter



Satzung und Ordnungen

1. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendmitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendausschuss hat ein Vorschlagsrecht. Scheidet im Laufe der Amtszeit der Vereinsjugendleiter aus oder bleibt das Amt unbesetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Jugendmitgliederversammlung einen Ersatz wählen.
2. Der Vereinsjugendleiter
 - ist Mitglied des Vorstandes,
 - leitet die Sitzungen des Jugendausschusses,
 - hält die laufende Verbindung zwischen den Jugendwarten der Abteilungen und dem Vorstand aufrecht,
 - vertritt den Verein in Jugendfragen nach außen,
 - muss zu allen Jugendfragen, die im Vorstand behandelt werden, ausdrücklich gehört werden,
 - beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein und bereitet die Tagesordnung vor.

§ 6 Abteilungswarte

1. Die Jugendwarte der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung im gleichen Turnus wie der Vereinsjugendleiter für zwei Jahre gewählt. Sie sollten das 14. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet im Laufe der Amtszeit der Abteilungsjugendwart aus oder bleibt das Amt unbesetzt, kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen Ersatz wählen.
2. Der Abteilungsjugendwart wirkt mit bei der Organisation und Durchführung von Übungs-, Gesellschafts- und Wettspielen der Jugend der jeweiligen Abteilung. Ihm obliegt die kulturelle Förderung durch besondere Veranstaltungen.
3. Der Abteilungsjugendwart richtet sich nach den Weisungen seiner Abteilungsleitung; in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen, die über den Bereich der Abteilung hinausgehen, stellt außerdem dem Sport- bzw. dem Vereinsjugendleiter ein Weisungsrecht zu.

§ 7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss wird von dem Vereinsjugendleiter als Vorsitzendem und den Abteilungsjugendwarten gebildet. Geeignete Mitglieder können jederzeit hinzugezogen werden.
2. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte den Stellvertretenden Vereinsjugendleiter, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
3. Dem Jugendausschuss obliegt die Besprechung der laufenden Jugendfragen; er kann Beschlüsse darüber fassen, wie die Jugendarbeit in den Abteilungen durchgeführt werden sollte.
4. Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich. Zu seinen Sitzungen muss im Verhinderungsfall des Jugendwartes jede Abteilung einen Stellvertreter entsenden.

Hamburg, 29.04.2021

Christoph Albrecht | Raoul Richau

geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB



Datenschutzordnung

Der sachgerechte Umgang mit den Daten seiner Mitglieder ist für Komet Blankenese von hoher Bedeutung. Den rechtlichen Rahmen für den Datenschutz bilden die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Diese Datenschutzordnung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Einzelnen haben wir die Bestimmungen des Gesetzes im Sinne des Vereins und der Mitglieder präzisiert.

Verantwortlich für den Datenschutz:

FTSV Komet Blankenese v. 1907 e.V.

-Geschäftsführender Vorstand-

Schenefelder Landstraße 85

22589 Hamburg

Tel.: 040 870 34 40

Fax: 040 870 34 41

datenschutz@komet-blankenese.de

§ 1 Erhebung der Daten

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie Adresse, Geburtstag, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und auf Servern von Service-Providern gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche oder elektronische Einwilligungserklärung des Mitgliedes in Textform unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich oder in elektronischer Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

§ 2 Datenübermittlung an Verbände

1. Als Mitglied des Hamburger Sportbundes und der jeweiligen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Trainern, Übungsleitern, Betreuern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

§ 3 Nutzung der Daten für vereinsinterne Zwecke

1. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift und im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.



Satzung und Ordnungen

2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturniererergebnissen.
3. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche oder elektronische Versicherung in Textform, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

§ 4 Nutzung der Daten für vereinsbezogenes Marketing und Informationen

1. Der Verein informiert die Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die entsprechenden Verbände, Vereine und Institutionen über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

§ 5 Übermittlung von personenbezogenen Mitgliederdaten zu Werbezwecken

1. Im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Verein Daten an Kooperationspartner übermitteln. Diese Daten beschränken sich auf den Namen, die Anschrift, die Kontaktdaten (Email) und das Geburtsjahr des jeweiligen Mitglieds. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten nicht übertragen.

§ 6 Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der §§ 145 - 147 Abgabenordnung

1. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen oder elektronischen Austrittsbestätigung in Textform durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Auskunfts- und Beschwerderecht

1. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist schriftlich oder in elektronischer Textform an den Vorstand zu stellen.
2. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Hamburg ist dafür:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg
Telefon: 040 428 54 4040
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Hamburg, 14.03.2024

Christoph Albrecht | Raoul Richau | Sven Wiechmann
Geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB